Jugendordnung des Schwimmsport- und Tauchsportvereins Limbach-Oberfrohna e.V.

Präambel

Gemäß § 10(1) der Vereinssatzung gibt sich die Jugend des Schwimmsport- und Tauchsportvereins Limbach-Oberfrohna e.V. (STV) die folgende Jugendordnung.

Grundlage dieser Jugendordnung ist die derzeit gültige Vereinssatzung des STV in der Fassung vom 22.11.2018.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugend des STV ist organisiert in der Jugendabteilung des STV, die den Namen STV Jugend führt.

(2) Mitglieder der Jugendabteilung des STV sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die berufenen Vertreter der Jugendabteilungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugend des STV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jugend des STV sind unter Beachtung der Grundsätze der Vereinsatzung:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Förderung des Teamgeistes, Fair Plays und des Verantwortungsbewusstseins
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Ansprechpartner für inner- und außervereinliche Probleme der STV Jugend

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

§4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der STV Jugend.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die Jugendvollversammlung findet jährlich, im Turnus mit der Mitgliederversammlung des STV und terminlich vor dieser gelegen, statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eventuell vorliegende Anträge können bis eine Woche vor dem Termin bei dem Jugendvorstand oder bei der Geschäftsstelle des STV abgegeben werden.

(4) Aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Angabe von Gründen eines der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung an den Jugendvorstand oder eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes, muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der einberufenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

§ 5 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Stellvertreter des Jugendwartes
- dem Protokollant

(2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendwart muss bei der Wahl volljährig sein. Das Amt des Stellvertreters darf von Jugendlichen aus der Jugendabteilung ab dem 14. Lebensjahr begleitet werden. Das Amt des Protokollanten darf von Jugendlichen aus der Jugendabteilung ab dem 14. Lebensjahr begleitet werden..

(3) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums des Vereines.

(4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

(5) In den Jugendvorstand ist jede Person gemäß § 5 (2) wählbar, die Mitglied des Vereins ist.

(6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereines, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(7) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des Vereines verantwortlich.

(8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

(9) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

(10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Berufene sowohl ernennen als auch abwählen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(11) Berufene müssen Vereinsmitglieder sein, allerdings nicht der STV Jugend angehören.

§ 6 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendwart
- dem Stellvertreter des Jugendwartes
- dem Protokollant
- jugendliche Vertreter der einzelnen Abteilungen
- der vom Vorstand Berufene

(2) Sie treffen sich einmal im Jahr.

(3) Das Ziel des Jugendausschusses ist eine bessere Kooperation der einzelnen Abteilungen. Außerdem kommt es dadurch zu einer besseren Kommunikation in der Vereinsjugend.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderung der Jugendordnung kann nur die Jugendvollversammlung beschließen.

(2) Über Änderungen dieser Jugendordnung entscheidet die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vereinsatzung und -ordnung

(1) Für die STV Jugend gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Vereinsjugend dürfen nicht der Satzung und den Ordnungen des Vereins widersprechen.

§ 9 Gültigkeit der Jugendordnung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde am 22.11.2019 geändert und beschlossen. Alle bisherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

(2) Die Jugendordnung tritt in Kraft mit Eintragung der Satzung des Vereins, die Grundlage dieser Jugendordnung ist, in das Vereinsregister.

Limbach-Oberfrohna, 22.11.2019

Ort/Datum

Unterschrift Jugendwart